

STATUTEN des Tanzclub Academia



IMPRESSUM

Erstellt vom Tanzclub Academia. Copyright © 2019–2023 Tanzclub Academia.
Tanzclub Academia, % Dr. Axel Bomhauer-Beins, Zürichstrasse 50, 8610 Uster, Schweiz
www.tc-academia.ch | info@tc-academia.ch

Alle Rechte vorbehalten. Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Verantwortlich für den Inhalt: Vorstand des Tanzclub Academia, vorstand@tc-academia.ch

*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet,
das alle anderen Formen gleichberechtigt mit einschliesst.*

ÄNDERUNGSNACHWEIS

Geändert:	10.12.2023	ABB	Einarbeitung der Beschlüsse der 1. ausserordentlichen GV vom 09.12.2023
Geändert:	16.08.2023	ABB	Anpassung Art. 1 aufgrund Zirkularbeschluss infolge Vorstandsbeschluss 2023/029
Geändert:	02.04.2023	ABB	Einarbeitung der Beschlüsse der 4. ordentlichen GV
Geändert:	01.08.2022	ABB	Redaktionelle und Layout-Anpassungen im Rahmen des Relaunch 2022
Geändert:	30.03.2021	ABB	Einarbeitung der Beschlüsse der 2. ordentlichen GV
Erstellt:	24.04.2019	ABB	Erste Version gemäss Gründungsversammlung

INHALTSÜBERSICHT

IMPRESSUM.....	2
INHALTSÜBERSICHT.....	3
STATUTEN.....	5
Art. 1 Name und Sitz.....	5
Art. 2 Sinn und Zweck.....	5
Art. 3 Mittel.....	5
Art. 4 Mitgliedschaft.....	6
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 6 Austritt und Ausschluss.....	6
Art. 7 Organe des Vereins.....	6
Art. 8 Die Generalversammlung (GV).....	7
Art. 9 Der Präsident.....	8
Art. 10 Der Vorstand.....	9
Art. 11 Der Stab.....	10
Art. 12 Kommissionen.....	10
Art. 13 Delegierte des Vereins.....	10
Art. 14 Vergütete Anstellungen.....	11
Art. 15 Beauftragungen.....	11
Art. 16 Kooperationen.....	11
Art. 17 Regelwerke.....	11
Art. 18 Unabänderliche Regelungen.....	12
Art. 19 Code of Conduct.....	12
Art. 20 Tänzerische Ideale.....	12
Art. 21 Zeichnungsberechtigung.....	12
Art. 22 Haftung.....	12
Art. 23 Zweckbindung der Vereinsmittel.....	13
Art. 24 Auflösung des Vereins.....	13
Art. 25 Salvatorische Klausel.....	13
Schlussbestimmungen.....	13

Diese Seite ist absichtlich leer.

STATUTEN

vom 24.04.2019, Stand vom 09.12.2023

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Tanzclub Academia», im Weiteren als Verein bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.¹
- 2 Der Verein führt die Kurzbezeichnungen «TC Academia», «TCA» und «TCAZ».²
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 4 *aufgehoben.*³

Art. 2 Sinn und Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung des Paartanzes und Tanzsports in all seinen Ausprägungen.
- 2 Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines hochwertigen Angebotes im gesellschaftlichen Paartanz – insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für Studenten – steht im Fokus der Bemühungen.
- 3 Der Verein setzt sich weiterhin für die Annäherung von Gesellschafts- und Turniertanz sowie die Schaffung eines Bindeglieds ein.
- 4 Der Verein kann hierzu alle zielführenden Massnahmen ergreifen, zum Beispiel Tanzkurse, andere Ausbildungsformen oder/und Tanzveranstaltungen organisieren und durchführen, sich daran beteiligen oder andere Kooperationen eingehen.
- 5 Die Jugend- und Nachwuchsförderung ist dem Verein ein besonderes Anliegen.
- 6 Der Verein kann sich Dachverbänden und anderen Organisationen anschliessen.

Art. 3 Mittel

- 1 Zur Verfolgung seines Zwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a Mitgliederbeiträge
 - b Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen
 - c Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen
 - d Subventionen, Fördergelder und Sponsorenbeiträge
 - e Spenden und Zuwendungen jeder Art
 - f Weitere Einnahmen
- 2 Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest und verankert diese im Reglement.
- 3 Eine Änderung der Mitgliederbeiträge ist bis zum 31.10. des Vorjahres schriftlich anzukündigen und tritt auf den folgenden 01.01. in Kraft; die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 4 Änderungen der Mitgliederbeiträge um mehr als 10 % bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Generalversammlung.
- 5 Die Mitgliederbeiträge sind vollumfänglich geschuldet, sofern der Austritt nicht fristgerecht – unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist – zum 31.12. des Vorjahres erfolgte.
- 6 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

² Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

³ Sitz gem. Zirkularbeschluss im August 2023 infolge des Vorstandsbeschlusses 2023/029 gestrichen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder mündigen natürlichen Person offen, die sich mit dem Verein und seinen Werten identifiziert.
- 2 Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vormunds steht die Mitgliedschaft auch natürlichen Personen unter 18 Jahren offen.
- 3 Der Verein unterscheidet mindestens die folgenden drei Arten von Mitgliedern:
 - a **Aktivmitglieder** engagieren sich für die Ziele des Vereins; sie besitzen an der Generalversammlung (GV) Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Zudem erhalten sie Vergünstigungen auf die Vereinsaktivitäten.
 - b **Passivmitglieder** unterstützen den Verein, ohne aktiv seine Angebote zu nutzen. Sie sind zur GV als Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht eingeladen.⁴
 - c **Ehrenmitglieder** haben sich um den Verein verdient gemacht und werden von der GV auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds ernannt. Sie sind Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 4 Der Vorstand darf nach Notwendigkeit im Reglement weitere Arten von Mitgliedern schaffen.
- 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des potenziellen Mitglieds hin.⁵
- 6 Mit dem Aufnahmebescheid gilt ein Mitglied als mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen.
- 7 Der Vorstand darf die Sanktionierung und den Ausschluss von Mitgliedern vorsehen. Er regelt die Einzelheiten im Reglement und/oder in Weisungen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3 Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben unberührt und bestehen weiterhin.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

- 1 Ein Austritt ist jederzeit – unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist – durch schriftliche Anzeige an den Vorstand möglich; die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 2 Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen; er regelt die Einzelheiten im Reglement und/oder in Weisungen (Art. 4 Abs. 7).
- 3 Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Mitglieder vor einem Ausschluss zu mahnen, es sei denn, er erlege sich diese Pflicht selbst auf.
- 4 Die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen oder von Teilen davon ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - a die Generalversammlung (GV).
 - b der Präsident.
 - c der Vorstand.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 30.03.2021

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

- 2 Grundsätzlich kann der Verein mittels Beschluss der GV für jeweils ein Geschäftsjahr auf Revision verzichten. Verzichtet der Verein nicht auf Revision, so gelten die folgenden Bestimmungen:⁶
 - a Eine Revisionsstelle kann jederzeit durch Vorstand oder GV auf begrenzte oder unbegrenzte Dauer geschaffen werden.
 - b Sofern die Revisionsstelle durch Vorstandsbeschluss geschaffen und/oder benannt wurde, ist sie ab der folgenden GV durch diese zu bestätigen oder neu zu wählen.
 - c Sofern eine Revisionsstelle existiert, wird diese auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- 3 Sowohl eine mögliche Revisionsstelle nach Abs. 2 als auch jegliche Kommissionen nach Art. 12 gelten als Organe des Vereins.

Art. 8 Die Generalversammlung (GV)

- 1 Die Generalversammlung (GV) ist das höchste Organ des Vereins.
- 2 Die GV tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen, möglichst im ersten Trimester.
- 3 Der Vorstand lädt alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 4 Anträge an die GV sind schriftlich bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten. Die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 5 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dies erfolgt sinngemäss nach Massgabe von Abs. 3 und 4.
- 6 Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann zudem jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.
 - a Es ist ein begründeter, von allen begehrenden Mitgliedern eigenhändig unterzeichneter, schriftlicher Antrag an den Vorstand – zu Händen des Präsidenten – zu stellen.
 - b Der Vorstand wird somit verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zugang des Antrags zur ausserordentlichen GV einzuladen.
 - c Der Termin der ausserordentlichen GV soll nicht mehr als 60 Tage nach dem Zugang liegen. Die Fristen gemäss Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.
- 7 Die Generalversammlung (GV) hat folgende Kompetenzen:
 - a Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b Genehmigung des Jahresberichts
 - c Entgegennahme und Genehmigung des Revisorenberichts, sofern eine Revisionsstelle existiert
 - d Genehmigung der Jahresrechnung
 - e Entlastung des Vorstands
 - f Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - g Wahl der Revisionsstelle, falls eine solche existiert
 - h Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
 - i Beschlussfassung über das Jahresbudget
 - j Beschlussfassung über weitere von Vorstand und Mitgliedern eingebrachte Geschäfte

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2023

- k Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- l Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 8 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, falls entweder
 - a mind. 33 % der stimmberechtigten Mitglieder, davon mind. ein Vorstandsmitglied, oder
 - b mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder, davon mind. ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Ehrenmitglieder, die erst durch ihre Ehrung den Aktivmitgliedern gleichgestellt worden sind und die im Rahmen ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied von der Stimmpflicht an der GV befreit wurden, werden, sofern sie abwesend sind, bei der Bestimmung der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder nach lit. a nicht mitgezählt.⁷
- 8^{bis} Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand die elektronische Teilnahme an einer GV ermöglichen (hybride Generalversammlung).⁸
 - a Ermöglicht der Vorstand die elektronische Teilnahme, so ist diese der physischen Teilnahme gleichgestellt.
 - b Der Vorstand ist verpflichtet, sicherzustellen, dass für die elektronisch teilnehmenden Mitglieder die gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte gewährleistet ist.
 - c In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, eine rein virtuelle Durchführung der GV festzulegen. Hierfür muss jedoch mind. eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - i Eine Mehrheit der Mitglieder hat eine elektronische Teilnahme beantragt, so dass eine physische Durchführung nicht sinnvoll ist.
 - ii Vorliegen von äusseren Einflüssen bzw. Randbedingungen, welche die Durchführung einer physischen GV massgeblich erschweren.
- 9 Die GV entscheidet, vorbehaltlich explizit abweichender Regelungen und bezogen auf die Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder,
 - a im Allgemeinen mit einfachem Mehr.
 - b über Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit.
 - c über Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln.
- 10 Die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der GV gleichgestellt. Die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 11 Das Beschlussprotokoll der GV wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Art. 9 Der Präsident

- 1 Der Präsident wird von der Generalversammlung (GV) für 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit beginnt und endet mit Ende der GV; Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- 2 Der Präsident ist Vorsitzender der GV.⁹
- 2^{bis} Dem Vorsitzenden der GV steht bei Stimmengleichheit der Stichtentscheid zu.¹⁰
- 3 Der Präsident ist Vorstandsvorsitzender; bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichtentscheid zu.
- 4 Der Präsident verfügt über ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Vorstands; die Aufhebung seines Vetos bedarf eines Beschlusses der GV.
- 5 Der Präsident verfügt über ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen von Kommissionen; die Aufhebung seines Vetos bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

⁸ Eingefügt durch die Generalversammlung vom 28.03.2023

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2023

¹⁰ Eingefügt durch die Generalversammlung vom 30.03.2021

- 6 Der Vorstand soll aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten benennen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten vollumfänglich
 - a auf dessen Antrag hin, z. B. bei Abwesenheit des Präsidenten.
 - b bei dessen Ausfall, z. B. aufgrund von Unfall oder Krankheit.
 - c bei Geschäften, bei denen der Präsident als befangen zu betrachten ist.¹¹

Art. 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist strategisches Führungsgremium und arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip.
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung (GV) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Eine Amtszeit beginnt und endet mit Ende der GV.
- 3 Der Vorstand darf sich durch die Berufung von Vorstandsmitgliedern selbst verstärken. Berufene Vorstandsmitglieder sind an der folgenden GV durch Wahl zu bestätigen.
- 4 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, vorzugsweise jedoch aus mehreren, aber nicht mehr als 7 Personen.¹²
- 5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- 6 Die konstituierende Vorstandssitzung soll nicht später als 14 Tage nach der GV stattfinden.
- 7 Der Vorstand kennt, neben dem Präsidenten, mindestens die Ressorts «Finanzen» (Finanzchef) und «Sport» (Sportchef).¹³
 - a *aufgehoben*.¹⁴
 - b Für das Ressort Finanzen ist in jedem Falle ein Vorstandsmitglied namentlich als verantwortlich (Finanzchef) zu benennen, im Falle von Ämterkumulation ggf. ad interim.
 - c Als Sportchef soll möglichst eine Person benannt werden, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt, bspw. eine Professional Teaching Qualification der ISTD bzw. IDTA, ein Trainerdiplom Breiten-/Leistungssport, oder sich in einer entsprechenden Ausbildung befindet.
- 8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er erlässt zudem das Reglement und ergänzende Weisungen.
- 9 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 10 Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Wahrung einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen. Die E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis.
- 11 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Angaben von Gründen beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 12 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (per E-Mail) ist zulässig, wobei in diesem Falle alle Vorstandsmitglieder einem Antrag zustimmen müssen.
- 13 Der Vorstand beruft und entlässt die Mitglieder von Administration und Kommissionen per Vorstandsbeschluss.¹⁵
- 14 Der Vorstand arbeitet bis zu einem Umfang von mindestens 100 Stunden pro Jahr ehrenamtlich.

¹¹ Eingefügt durch die Generalversammlung vom 28.03.2023

¹² Fassung gemäss Teilrevision vom 30.03.2021

¹³ Fassung gemäss Teilrevision vom 30.03.2021 (gesamter Abs. 7)

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2023

Art. 11 Der Stab

- 1 Der Stab ist die operative Führung des Vereins und untersteht dem Vorstand.
- 2 Stabsstelleninhaber werden gemäss Art. 10 Abs. 13 durch den Vorstand berufen und entlassen; Bis zu einem Umfang von mind. 100 Stunden pro Jahr erbringen sie ihre Arbeit ehrenamtlich.¹⁶
- 3 Der Generalversammlung steht ein Abberufungsrecht gegenüber Stabsstelleninhabern zu.
- 4 Stabsstelleninhaber rapportieren an den Vorstand und nehmen nach Notwendigkeit an Vorstandssitzungen als Gäste teil, sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Kommissionen

- 1 Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks per Weisung Kommissionen bilden.
- 2 Kommissionsmitglieder werden gem. Art. 10 Abs. 13 durch den Vorstand berufen und entlassen. Bis zu einem Umfang von mind. 100 Stunden pro Jahr erbringen sie ihre Arbeit ehrenamtlich.¹⁷
- 3 Kommissionsmitglieder müssen die Werte des Vereins respektieren und deshalb Vereinsmitglied sein.
- 4 Der Generalversammlung steht ein Abberufungsrecht gegenüber Kommissionsmitgliedern zu.
- 5 Liegen besondere Interessen vor, darf der Vorstand für ausgewählte Kommissionsmitglieder eine befristete Freimitgliedschaft ermöglichen. Diese Freimitglieder sind den Passivmitgliedern gleichgestellt.
- 6 Vorstandsmitglieder sind in jeder Kommission stimmberechtigt, jedoch nicht zur Einsitznahme bzw. zur Ausübung des Stimmrechts verpflichtet.
- 7 Der Vorstand kann und soll einzelnen Kommissionsmitgliedern Vollmachten in sinnvollem Rahmen übertragen. Diese müssen sich auf Weisungen stützen.
- 8 Der Vorstand überwacht die Kommissionen und stellt sicher, dass ihre Handlungen mit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der GV konform sind.
- 9 Kommissionen rapportieren an den Vorstand; ihre Mitglieder oder Leiter nehmen nach Notwendigkeit an Vorstandssitzungen als Gäste teil, sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- 10 Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss ein Veto gegenüber Kommissionsbeschlüssen verfügen. Das Vorstands veto kann nur durch die GV aufgehoben werden.
- 11 Kommissionen organisieren sich grundsätzlich selbst, es sei denn, der Vorstand verfüge abweichend.
- 12 Kommissionen werden durch Vorstands- oder GV-Beschluss aufgelöst, entweder auf Antrag an Vorstand bzw. GV oder auf Eigeninitiative des Vorstands hin.

Art. 13 Delegierte des Vereins

- 1 Der Vorstand darf für bestimmte Aufgaben Delegierte ernennen und mit entsprechenden Vollmachten ausstatten. Delegierte vertreten den Verein, zum Beispiel bei Versammlungen von Dachverbänden.
- 2 Die Ernennung bedarf einer schriftlichen Definition von Aufgabenumfang, Kompetenzen und Amtsdauer des Delegierten.¹⁸
- 3 Delegierte des Vereins unterliegen der Wahl bzw., bei Ernennung durch den Vorstand, der Bestätigung durch die (nächste) Generalversammlung.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2023

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28.03.2023

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

- 4 Delegierte des Vereins müssen die Regelungen und Werte des Vereins respektieren und deshalb Aktiv- oder Ehrenmitglied sein. Sie erbringen ihre Arbeit ehrenamtlich.

Art. 14 Vergütete Anstellungen

- 1 Der Verein darf zur Erreichung seines Zwecks Personen gegen angemessene Vergütung temporär oder unbefristet anstellen.
- 2 Dies hat nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Grundsätzen zu erfolgen. Diskriminierung und Bevorzugung jeder Art sind untersagt.
- 3 Der Verein darf, unter Beachtung von Abs. 2, seine Mitglieder gegen Vergütung anstellen.
- 4 Der Vorstand legt gegenüber der Generalversammlung Rechenschaft über Anstellungsverhältnisse ab. Der Datenschutz ist dabei zu gewährleisten.

Art. 15 Beauftragungen

- 1 Der Vorstand kann zur Erreichung oder Unterstützung des Vereinszwecks Aufträge vergeben.
- 2 Aufträge dürfen sowohl an interne als auch externe Stellen und Personen vergeben werden.
- 3 Jegliche Beauftragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen allen Parteien.
- 4 Der Vorstand informiert im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen transparent über sämtliche erteilten Aufträge.

Art. 16 Kooperationen

- 1 Der Vorstand kann zur Erreichung oder Unterstützung des Vereinszwecks Kooperationen eingehen.
- 2 Für derartige Kooperationen hat der Vorstand sämtliche Freiheiten, sofern diese nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement eingeschränkt werden.
- 3 Jegliche Kooperation bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen allen Parteien.
- 4 Der Vorstand informiert im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen transparent über sämtliche Kooperationen.

Art. 17 Regelwerke

- 1 Der Verein kennt drei Regelwerke: Statuten, Reglement und Weisungen. Diese Regelwerke sind, vorbehaltlich begründeter Interna, öffentlich einsehbar.
- 2 Die Regelungen gelten in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge; im Falle von Widersprüchen sind Bestimmungen in untergeordneten Regelwerken nachrangig.
- 3 Die Statuten können nur von der Generalversammlung (GV) geändert werden. Unabänderliche Regelungen in den Statuten (gemäss Art. 18) können von keiner Instanz geändert werden.
- 4 Der Vorstand erlässt das Reglement nach Statuten und Notwendigkeit. Änderungen werden publiziert und unterliegen einer 30-tägigen Einspruchsfrist.
- 5 Der Vorstand erlässt Weisungen nach Statuten, Reglement und Notwendigkeit. Diese treten sofort oder gemäss Festlegung in der Weisung in Kraft.
- 6 Die Regelwerke bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, im Falle der Statuten zusätzlich jener des Protokollführers der GV, an welcher die Statuten angenommen wurden.
- 7 Jede Regelung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds zur Diskussion oder Änderung an der nächsten Generalversammlung traktandiert werden.

Art. 18 Unabänderliche Regelungen

- 1 Der Verein kennt unabänderliche Regelungen, welche auf Zeit und Dauer Bestand haben und von keiner Instanz geändert werden können – auch nicht durch die Generalversammlung.
- 2 Die Aufzählung der unabänderlichen Regelungen in Abs. 3 darf nur ergänzt, jedoch nicht gekürzt oder verändert werden.
- 3 Als unabänderliche Regelungen im Sinne von Abs. 1 gelten
 - a Art. 2 Abs. 1–4: Vereinszweck¹⁹
 - b Art. 12 Abs. 3: Beitrittspflicht für Kommissionsmitglieder
 - c Art. 18 Abs. 1–2: Unabänderliche Regelungen
 - d Art. 20: Tänzerische Ideale
 - e Art. 23: Zweckbindung der Vereinsmittel

Art. 19 Code of Conduct

- 1 Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern ein stets korrektes Verhalten.
- 2 Der Vorstand kann einen Code of Conduct formulieren und darf Verstösse sanktionieren.
- 3 Der Code of Conduct ist dem Reglement nach Art. 17 Abs. 4 gleichgestellt.
- 4 Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied den Code of Conduct als verpflichtenden Bestandteil der Regelwerke an.

Art. 20 Tänzerische Ideale

- 1 Der Verein betrachtet Tanzen gleichermassen als Freizeitvergnügen, Kunst und Sport; der Spass an der Sache steht im Zentrum.
- 2 Die Bewegung im Tanzen soll stets den natürlichen Gegebenheiten und Naturgesetzen entsprechen. Schmerz hat im Tanzen nichts verloren.
- 3 Wettbewerbe aller Art sollten der Förderung des Tanzsports dienen, das gezeigte Tanzen sollte den Zuschauern gefallen.
- 4 Der Verein ist, soweit möglich, tanzpolitisch neutral.
- 5 Der Verein begrüsst alle Interessierten, Anfänger, Fortgeschrittene und Profis, gleichermassen.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Präsident und Vizepräsident sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.²⁰
- 1^{bis} Der Finanzchef ist im normalen, täglichen Verlauf der Finanzgeschäfte einzelzeichnungsberechtigt.²¹
- 2 Der Vorstand regelt die übrigen Zeichnungsberechtigungen.
- 3 Vollmachten für Kommissionsmitglieder bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.²²

Art. 22 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

¹⁹ Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins
²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023
²¹ Eingefügt durch die Generalversammlung vom 30.03.2021
²² Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 09.12.2023

Art. 23 Zweckbindung der Vereinsmittel

- 1 Der Verein erwirtschaftet Mittel zur Erreichung seines Vereinszwecks. Diese Mittel sind zweckgebunden, eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht statthaft.
- 2 Abs. 1 gilt insbesondere auch bei Auflösung des Vereins.
- 3 Der Verein strebt keine kommerziellen Ziele an, sondern orientiert sich am gemeinnützigen Ideal.

Art. 24 Auflösung des Vereins

- 1 Jede ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Die auflösende GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll der Tanzszene zu Gute kommen; es gilt Art. 23.
- 3 Fällt die Anzahl der Vereinsmitglieder unter 2, so führt dies automatisch zur Auflösung des Vereins. Das verbleibende Vereinsmitglied löst den Verein gemäss diesen Statuten auf.
- 4 Kann trotz angemessener Bemühungen kein funktionierender Vorstand gemäss Art. 10 Abs. 1–3 gebildet werden, so hat der amtierende Präsident die Auflösung des Vereins einzuleiten.

Art. 25 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Statuten als nicht durchsetzbar oder ungültig erweisen, so berührt dies in keiner Weise die Gültigkeit der anderen Bestimmungen; ebenso gilt dies für eventuelle Regelungslücken. Die betroffene Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. die Lücke so zu füllen, wie es den Interessen des Vereins am nächsten kommt.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24.04.2019 angenommen worden und auf dieses Datum hin in Kraft getreten.

Diese Statuten wurden im Rahmen der Generalversammlungen vom 30.03.21, 28.03.23, durch einen Zirkularbeschluss vom 12.09.2023 und im Rahmen der Generalversammlung vom 09.12.2023 teilweise revidiert und jeweils erneut in Kraft gesetzt.

Dr. Axel Bomhauer-Beins
Präsident

Viera Klasovitá
Protokollführerin